

*Betreff***Beratung und Beschluss über die Neufassungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der betreuten Grundschule Kieholm***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***25.05.2023***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***12.07.2023***Status***Ö****Sachverhalt:**

Aus der Elternschaft der Grundschule Kieholm ist der Wunsch an den Schulträger herangetragen worden, die Öffnungszeiten der betreuten Grundschule in Kieholm von 14.00 Uhr auf 15.00 Uhr zu verlängern. Diesem Wunsch soll stattgegeben werden, um auch an der Grundschule Kieholm die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Die Betreuungskräfte der betreuten Grundschule Kieholm sowie die Schulleitung sind in dem Abstimmungsprozess einbezogen worden und sprechen sich für die Verlängerung der Öffnungszeiten aus.

Die bestehenden Nutzungs- und Gebührensatzungen an der Grundschule in Kieholm sind aus dem Jahr 2008. Sie werden an die neuen Öffnungszeiten sowie an die Gebühren der anderen Grundschulstandorte angepasst.

Pro Betreuungsstunde wird zukünftig einheitlich an allen Standorten eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen in den Satzungen vorgenommen, so dass die Neufassungen der Benutzungs- und der Gebührensatzung für die betreute Grundschule in Kieholm nach dem vorliegenden Entwurf zu beschließen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassungen der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg und der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Der Stellenplan für die Betreuungskräfte in Kieholm ist aufgrund der Änderung der Öffnungszeiten anzupassen.

Anlagen:

Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg – ENTWURF

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg - ENTWURF

Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot einer betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm. Der Träger der Grundschule Kieholm, das Amt Geltinger Bucht, betreibt die betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Inanspruchnahme der betreuten Grundschule

Die betreute Grundschule kann von Grundschulern der Grundschule Kieholm an den üblichen Unterrichtstagen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Öffnungszeiten der betreuten Grundschule werden in Abhängigkeit von den Unterrichtszeiten der Grundschulklassen und anderen schulischen Erfordernissen so eingerichtet, dass eine verlässliche Betreuung der Kinder von 11.20 Uhr **bis 15.00 Uhr** nach dem Unterricht gewährleistet ist.
2. Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein, **an beweglichen Ferientagen und an Schulentwicklungstagen** bleibt die betreute Grundschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die betreute Grundschule aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung sollte in der Regel mindestens für ein Schuljahr verbindlich erklärt werden.
2. **Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach festgelegten Kriterien sowie nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.**

§ 5 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Abschluss der Grundschulzeit des Kindes. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
2. Eine Abmeldung des Kindes zum Schuljahresende ist erst mit Ablauf des Kalendermonats möglich, der dem Beginn der Sommerferien folgt. Schulabgänger sind von dieser Regelung ausgenommen.

3. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsangebot mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Kündigung.
Falls die Kündigung nicht rechtzeitig vorliegt, wird die Betreuungsgebühr für den nachfolgenden Monat in voller Höhe erhoben.
4. Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Monate nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
5. Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.
6. Der Träger kann **im Einvernehmen mit der Schulleitung** das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
7. Der Träger darf zur Erfüllung der Betreuungsaufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Es sind die Richtlinien des Datenschutzes zu beachten.

§ 6

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personenberechtigten, in der Regeln den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der betreuten Grundschule wird die Aufsichtspflicht an den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf der Schule getroffen.

§ 7

Versicherungen

Die betreute Grundschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor bzw. nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule auf dem Schulgelände stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuchs der betreuten Grundschule sowie auf dem Weg zur betreuten Grundschule und auf dem Heimweg versichert. **Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach dem Ende der Betreuten Grundschule vom Träger nicht gewährleistet werden.**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Betreuung bzw. auf dem Heimweg hat, der Schulleitung unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 8

Gebühren

Für die Nutzung der betreuten Grundschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die betreute Grundschule an der Grundschule Kieholm erhoben.

§ 9

Datenverarbeitung

Der Träger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft. Die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg vom 10.12.2008 tritt mit Wirkung zum 31.07.2023 außer Kraft.

Steinbergkirche, den

Amtsdirktorin

ENTWURF

**Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme der betreuten Grundschule
an der Grundschule Kieholm in Hasselberg**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) sowie § 8 – Gebühren – der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg in der Fassung vom _____ wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch eine gesonderte Satzung für die Benutzung der Angebote der betreuten Grundschule geregelt.
- (3) Abgabenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht. Die Betreuungsgebühr wird grundsätzlich durchgängig ganzjährig für jeweils volle Kalendermonate abgerechnet, ungeachtet davon, welcher Tag des Monats als Betreuungsbeginn oder –ende angegeben wird.
- (2) Die Höhe der Betreuungsgebühr errechnet sich aus den tatsächlichen Aufwendungen des Trägers. Sie beträgt

für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 und 2	87,50 €
für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 3 und 4	62,50 €

Für jeden angefangenen Kalendermonat.

Für unregelmäßige Betreuungen kann eine Wertkarte für 10 Betreuungen erworben werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 52,50 € für die Klassenstufe 1 und 2, sowie 37,50 € für die Klassenstufe 3 und 4 erhoben.

§ 3 Zahlung der Gebühren

Die Betreuungsgebühr wird in der Regel im Lastschriftverfahren monatlich zum 01. des Betreuungsmonats erhoben oder ist zur angegebenen Fälligkeit kostenfrei auf das Konto des Trägers zu zahlen.

§ 4 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. Beitreibung der Gebühren für die Benutzung des Angebotes der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg (Gebührensatzung) vom 10.12.2008 außer Kraft.

Steinbergkirche,

Amtsleiterin